

und von ihnen ging dieselbe auf den Herzog von Clebe-Berg und endlich auf Rurbrandenburg über. Zwischen der Abtei und der preussischen Regierung entstanden die heftigsten Streitigkeiten über die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit in Werden, wobei wiederholt die Entscheidung des Reichshofrathes in Wien angerufen werden mußte und schließlich Vergleiche abgeschlossen wurden. — Die Abtei ließ sich besonders die Sorge für den Unterricht der Jugend angelegen sein. Außer der lateinischen Schule, deren Stiftung dem hl. Ludgerus selbst zugeschrieben wird, und die in ihrer Einrichtung als schola interior die Ausbildung der angehenden Mönche, als schola exterior die der jungen Adelligen und Bürgersöhne bezweckte, besaß sie mehrere sog. deutsche Schulen. Eine solche ist in der Stadt Werden im Anfange des 16. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar; in den folgenden Jahrhunderten kamen dazu fünf Landschulen. Im Werdener Kloster herrschte zeitweise auch ein reges wissenschaftliches Leben. Es bestand dort seit Alters eine weithin berühmte Schreibschule, die sich mit der Anfertigung von öffentlichen und privaten Urkunden sowie mit Abschreiben werthvoller Bücher besaßte. In der königl. Bibliothek zu Berlin, der Landesbibliothek zu Düsseldorf und in ausländischen Bibliotheken werden viele solcher Werke aufbewahrt. In der Werdener Klosterbibliothek ruhte bis zum 30jährigen Kriege der Codex argenteus mit Ulfila's (s. d. Art.) Bibelübersetzung; hier wird auch der Verfasser des Heliand (s. d. Art.) gesucht, hier lebten Altfriid und Uffing, die Biographen Ludgers, Cincinnius, Gregor und Adolf Overhamm, hervorragende Geschichtschreiber.

Die Reformation fand im Stifte Werden erst nach 1588 Eingang, wenn auch schon vorher einzelne Geistliche durch auffällige Predigten, Austheilung der Communion unter beiden Gestalten u. dgl. in den Verdacht des Protestantismus gerathen waren. Durch den Hilfsprediger Franz Homberg wurde in der Stadt eine lutherische Gemeinde gebildet, während die Außenbezirke Welbert und Heiligenhaus ebenfalls noch vor Ausgang des 16. Jahrhunderts und Reitwig im Anfange des 17. Jahrhunderts dem Protestantismus sich zuwandten. In dem zu Luneville zwischen Napoleon und Friedrich Wilhelm III. am 24. Mai 1802 geschlossenen Separatvertrage wurde das Stift Werden der Krone Preußen zugesprochen. Am 6. Juni 1802 ließ der preussische König das Befreiungspatent in Werden verkünden, und am 3. August desselben Jahres rückten zwei Grenadiercompagnien dasselbst ein, welche alle öffentlichen Rassen und Archive versiegelten. Durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurde die Säkularisation gutgeheißen und das Stift Werden, welches ungefähr 1 Quadratmeile umfaßte und nach der von Gaspari 1802 dem Reichstage übergebenen Denkschrift 125 000 Gulden, nach Anderen mehr als 900 000 Mark

jährlich einbrachte, dem Königreich Preußen einverleibt. Gemäß § 50 des Reichsrecesses erhielten die Conventualen bestimmte Pensionen, der Abt eine jährliche Rente von 5000 Gulden für Werden und 1000 Gulden für Helmstädt, jeder Conventuale eine solche von 600 Gulden. Es wurde ihnen auch freie Wohnung in den Abteigebäuden gewährt bis zum Jahre 1811, wo das von Napoleon eingesetzte großherzoglich bergische Gouvernement, das in den Jahren 1806—1813 in Werden regierte, die Abtei in eine Strafanstalt umwandelte. Die vorläufige Regelung der kirchlichen Verhältnisse nahm nach der Säkularisation die preussische Regierung in die Hand. An Stelle der beiden Pfarren setzte sie durch königliches Patent vom 18. Juni 1803 einen pastor primarius und vier Kaplanen ein; von letzteren sollten zwei die Seelsorge in den Außenbezirken Reitwig und Reisingen wahrnehmen. Als Dotation wies das königliche Patent der Pfarrstelle die Einkünfte der Luciuspfarre und den beiden Werdener Kaplanstellen die der Clemenspfarre zu. Auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1875 von der Regierung mit der Sperre belegt, wurden die Pfarrdotalgüter durch Urtheil des Reichsgerichts vom 25. März 1880 endgültig als Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde anerkannt. Da letztere den Fiskus als Rechtsnachfolger der Abtei überhaupt für verpflichtet hielt, alle Bedürfnisse für das Kirchen-, Pfarr- und Schulwesen zu bestreiten, so beschritt sie, nachdem alle Vorstellungen in dieser Richtung erfolglos geblieben, im J. 1838 den Rechtsweg. Bezüglich der Unterhaltungspflicht der Werdener Schulen erstritt die Gemeinde zwei obliegende Urtheile, nämlich am 19. Juni 1840 bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm und am 27. Juli 1841 bei dem Oberlandesgerichte zu Münster. Es wurde für recht erkannt, „daß der Fiskus schuldig sei, für die Elementar- und lateinische Schule zu Werden die nothwendigen Schulgebäude zu beschaffen, die Reparaturen der letzteren und die sonstigen Schulbedürfnisse zu bestreiten“. Ebenso erlangte die Gemeinde in dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts vom 20. December 1848 die Verurtheilung des Fiskus zur Bestreitung der Bau- und Unterhaltungskosten der Kirche, Pfarr-, Kaplanei- und Küstergebäude. Dagegen wurden weitere Prozesse verloren, so der um Auslieferung der Memoriensiftungen und Erweiterung der lateinischen Schule zu einem Progymnasium bezw. Gymnasium. (Vgl. Rudwig Reger, Werden und Helmstädt, ehemalige Kaiserlehen und unmittelbar exempte Abteien, Düsseldorf 1886; Schunk, Geschichte der Reichsabtei Werden, Neuß 1865; Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden, herausgegeben vom Werdener historischen Verein, Heft 1—8, Düsseldorf und Werden 1891—1898; Jacobs, Geschichte der Pfarren im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden, Düsseldorf 1893 und 1894, 2 Theile; Derf., Werdener Annalen, Düsseldorf 1896;